

**Beilage 35.**

**Regierungsvorlage.**

**Gesetz vom . . . .**

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

**Artikel I.**

Die Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Juni 1898, L. G. Bl. Nr. 26, betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen, wird bis einschließlich des Jahres 1917 verlängert, insofern in dieser Zeit

1. die Realsteuernachlässe im Sinne der Artikel V bis XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, fort dauern oder durch die definitive Festsetzung des Ausmaßes der Realsteuern im Sinne des Artikels XII des bezogenen Gesetzes ersetzt werden und

2. die dem Landesfonds gemäß Artikel V bis XII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, zukommende Überweisung fort dauert oder durch anderweitige, nicht hinter der über-

weisung aus dem Jahre 1908 zurückbleibende Jahreszuschüsse aus Staatsmitteln ersetzt wird.

#### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.



## Bemerkungen.

Mit Ende des Jahres 1909 erlischt die Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. Juni 1898, R. G. Bl. Nr. 26, betreffend Freilassung der Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Alle jene Erwägungen aber, welche seinerzeit zur Erlassung dieses Gesetzes geführt haben, dauern auch gegenwärtig noch ungeschwächt fort.

Die Personaleinkommensteuer, die bei der verhältnismäßig kurzen Zeit ihres Bestandes noch immer als eine neue Steuer empfunden wird, ist noch keineswegs derart eingelebt und die Steuermoral, auf welche die befriedigende Funktion einer auf Fätiung des Steuerträgers begründeten Steuer in letzter Linie immer angewiesen bleibt, noch durchaus nicht derart gefestigt, daß es als zulässig erachtet werden könnte, im jetzigen Zeitpunkte schon mit einer Belastung der Personaleinkommensteuer durch Zuschläge aller Art vorzugehen; vielmehr ließe ein derartiges Verfahren befürchten, daß die künftigen Veranlagungen der Personaleinkommensteuer ernstlich gefährdet und ihre Entwicklung gänzlich unterbunden würde.

Eine Grundvoraussetzung für die Festigung und Entfaltung der Personaleinkommensteuer muß darin erblickt werden, daß ihr Steuersatz mäßig und daß der entfallende Steuerbetrag im voraus berechenbar und feststehend sei; diese Bedingungen wären jedoch in dem Momente nicht mehr gegeben, in welchem die Erhebung der leider vielfach überaus hohen und noch dazu alljährlich wechselnden Landes-, Bezirks- und Gemeindefzuschläge auch bei der Personaleinkommensteuer als zulässig erklärt würde. Die Regierung muß daher das größte Gewicht darauf legen, daß die Personaleinkommensteuer auch fernerhin von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen befreit bleibe; sie glaubt hierbei auf die verständnisvolle Mitwirkung des Landtages mit um so größerer Zuversicht rechnen zu können, als die Verlängerung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer nach der bestehenden Rechtslage für die Landesvertretung keinerlei Opfer bedeutet, vielmehr schon durch zwingende Rücksichten sowohl auf das Interesse der Realsteuerträger des Landes als auch des Landesfonds selbst geboten erscheint.

Die gegenwärtige Rechtslage stellt sich nämlich wie folgt dar:

Artikel XII und XIII des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, machen für den Fall, daß bis zu Ende des Jahres 1909 keine neuen gesetzlichen Bestimmungen über den sogenannten Finanzplan der Personalsteuern getroffen werden sollten, die Fortdauer der Nachlässe für die Realsteuerträger des Landes und die Fortdauer der Personalsteuerüberweisungen an den Landesfonds von der Befreiung der Personaleinkommensteuer von allen der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen abhängig. Ein Aufhören dieser Befreiung würde sonach ipso facto auch ein Aufhören der gedachten Nachlässe und Überweisungen nach sich ziehen.

Da nun bis jetzt eine Neuregelung des Finanzplanes der direkten Personalsteuern im Wege der Reichsgesetzgebung noch nicht zustande gekommen ist und der Zeitpunkt des Zustandekommens eines

solchen Gesetzes dormalen mit Sicherheit nicht vorausgesehen werden kann, erscheint es jedenfalls als ein Gebot der Vorsicht, die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer schon dormalen zu verlängern und dadurch für den Fall vorzusorgen, daß die Neuregelung des Finanzplanes der direkten Personalsteuern vor dem 1. Jänner 1910 nicht mehr perfekt werden sollte; andernfalls würden ja mit dem 1. Jänner kommenden Jahres die bisherigen Realsteuernachlässe in Wegfall kommen und auch die Überweisungen an die Landesfonds eingestellt werden müssen.

Welche Einbuße hieraus dem Landesfonds erwachsen, welche Verluste darüber hinaus auch noch den Realsteuerträgern des Landes verursacht würden, darüber geben die angeschlossenen Tabellen I und II ziffermäßigen Überblick, indem sie die Höhe der Überweisungen und die Höhe der gewährten Realsteuernachlässe in den Jahren 1904 bis 1908 für das Land zur Darstellung bringen und zur Personaleinkommensteuervorschreibung im Lande ins Verhältnis setzen.

Bezüglich des Ausfalles des Landesfonds sei hier speziell darauf verwiesen, daß sein Betrag durch den vom Landtage autonom zu beschließenden 10prozentigen Landeszuschlag zur Personaleinkommensteuer bei weitem nicht mehr gedeckt werden könnte; im Hinblick auf das eminente Allgemeininteresse an einer unge störten Fortentwicklung der Personaleinkommensteuer wäre die Regierung aber keinesfalls in der Lage, Landtagsbeschlüsse, welche die Einhebung höherer Zuschläge zur Personaleinkommensteuer zum Gegenstande haben sollten, der Allerhöchsten Sanktion zu empfehlen.

Bei weitem empfindlicher als der Wegfall der bisherigen Überweisungen für den Landesfonds wäre jedoch der Verlust des bisher genossenen 15prozentigen Grundsteuer- und 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>prozentigen Gebäudesteuernachlasses für die Realsteuerträger des Landes. Da die korrespondierenden Beträge zugunsten des Staatschatzes verfallen würden, erwüchse dem Landesfonds aus dieser für weite Kreise der Bevölkerung des Landes unzweifelhaft drückenden Konsequenz der Nichtverlängerung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer keinerlei finanzieller Vorteil; einen solchen Zustand herbeizuführen, dürfte aber wohl keinesfalls in den Intentionen des Landtages gelegen sein.

Es bedarf daher aber kaum noch des Hinweises darauf, daß der Staatschatz durch das Aufhören der bisherigen Realsteuernachlässe im Vereine mit dem Wegfall der bisherigen Überweisungen an die Landesfonds so beträchtliche Summen in Ersparung brächte, daß er in denselben flüchtig eine hinlängliche Entschädigung für jenen Ausfall erblicken könnte, welcher als Konsequenz der zu gewärtigenden Verschlechterung der Veranlagung der Personaleinkommensteuer im Falle ihrer Zuschlagsbelastung unleugbar eintreten würde. In dieser Beziehung beweisen nämlich die in der Tabelle III zusammengestellten, alle Königreiche und Länder umfassenden Daten des Jahres 1908, daß die Ersparungen der staatlichen Finanzverwaltung an Realsteuernachlässen und Überweisungen bei einer Personaleinkommensteuer-Vorschreibung von 72,194.207 K nicht weniger als 41,372.669 K, gleich 57.3 Prozent ersterer Summe betragen würden. Die staatliche Finanzverwaltung besitzt hienach tatsächlich kein nennenswertes fiskalisches Interesse an der Fortdauer der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer; wohl aber besitzt sie, mit ihr aber auch die Allgemeinheit, ein außerordentliches theoretisches und moralisches Interesse daran, daß der Entwicklung und Ausgestaltung der Personaleinkommensteuer kein vermeidbares Hindernis in den Weg gelegt werde. Denn mit Recht wird die Personaleinkommensteuer in immer weiteren Kreisen als die beste Form der Besteuerung anerkannt und unzweifelhaft vermag nur eine zielbewusste Fort- und Ausbildung der Personaleinkommensteuer jenen Gesichtspunkten mehr und mehr Rechnung zu tragen, welchen eine moderne direkte Besteuerung in sozialpolitischer Hinsicht entsprechen soll. Angesichts dieser Verhältnisse gibt sich die Regierung umsomehr der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der Landtag sich bereit finden werde, dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu erteilen, als vorstehend bereits dargetan wurde, daß die Gewährung der Zuschlagsfreiheit mit den speziellen Interessen des Landes durchaus nicht kollidiert, vielmehr auch schon aus diesem Gesichtspunkte geradezu geboten erscheint. Hier handelt es sich sohin in der Tat um eine Maßnahme, welche in gleicher Weise die Interessen des Staates und der Gesamtheit der Personaleinkommensteuerträger, wie auch die Interessen des Landesfonds und der Gesamtheit der Realsteuerträger des Landes fördert, also im wahrsten Sinne des Wortes als im allgemeinen Interesse gelegen erkannt werden muß.

Wenn an früherer Stelle darauf verwiesen worden ist, daß sich die Befreiung der Personaleinkommensteuer von Zuschlägen schon im Hinblick auf die mögliche automatische Verlängerung des Finanzplanes der direkten Personalsteuern über den 31. Dezember 1909 hinaus empfehle, so ist nunmehr des weiteren darauf zu verweisen, daß sich diese Befreiung auch für jenen Fall als unausweichlich darstellen wird, daß es zu einer vollständigen Neugestaltung des Finanzplanes der direkten Personalsteuern kommen sollte. Denn die früher entwickelten durchschlagenden Argumente, welche für die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer sprechen, führen mit Notwendigkeit dazu, daß die Gewährung dieser Zuschlagsfreiheit auch zur Grundbedingung jeder weiterausgreifenden Aktion zur Sanierung der Landesfinanzen gemacht werde.

Daher hat die Regierung schon in den bisher eingebrachten Gesetzentwürfen über die Neuordnung der Überweisungen aus staatlichen Mitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern (Nr. 976 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session, 1908, und Nr. 557, XIX. Session, 1909) die Gewährung der Überweisungen und die Herabsetzung der Realsteuern von dem Umstande abhängig gemacht, daß in dem betreffenden Lande die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer gesetzlich ausgesprochen wird, beziehungsweise mit Ende 1909 bereits ausgesprochen ist. Es ist unausweichlich, daß an dieser Regelung auch bei der im Herbst neuerlich einzubringenden analogen Vorlage festgehalten werde. Die Nichtverlängerung der Personaleinkommensteuerzuschlagsfreiheit für das Land würde also auch in diesem Falle die gleich abträglichen Konsequenzen nach sich ziehen wie gegenwärtig.

Demnach stellt sich die Botierung der Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer für das Land als eine unerläßliche Maßnahme dar, mag es nun zu einer gesetzlichen Neuordnung des Finanzplanes der direkten Personalsteuern in diesem Jahre nicht mehr kommen oder mag eine solche tatsächlich durchgeführt werden. Es empfiehlt sich daher unbedingt, den hierauf abzielenden Gesetzentwurf schon gegenwärtig zu verabschieden, um sohin dem kritischen Termine des 1. Jänner 1910 gerüstet entgegenzusehen zu können, zumal hierdurch zugleich auch schon für die fernere Zukunft vorgesorgt wird.

Im einzelnen sei nur folgendes bemerkt:

Die Fassung des § 1 der Vorlage bezweckt, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Garantien für den Landesfonds beiden eben besprochenen Eventualitäten Rechnung zu tragen. Die Zuschlagsfreiheit der Personaleinkommensteuer wird daher davon abhängig gemacht, daß

1. die bisherigen Realsteuernachlässe fort dauern oder daß durch ein Reichsgesetz die definitive Festsetzung des Ausmaßes der Realsteuern im Sinne des Artikels XII des Personalsteuergesetzes verfügt wird und daß

2. die dem Landesfonds gemäß Artikel V bis XII des Personalsteuergesetzes zukommenden Überweisungen fort dauern oder aber durch anderweitige, nicht hinter dem Durchschnitte der letzten drei Jahre zurückbleibende Jahreszuschüsse aus Staatsmitteln ersetzt werden.

Im übrigen sei noch hervorgehoben, daß als Endtermin für die Wirksamkeit des Gesetzes das Ende des Jahres 1917 in Aussicht genommen wird. In diesem Zeitpunkte soll nämlich auch die Wirksamkeit der neu zu regelnden Überweisungen aus Staatsmitteln enden und sohin Gelegenheit gegeben sein, das Problem der Finanzen der autonomen Verwaltung und ihrer Auseinandersetzung mit den Staatsfinanzen einer neuerlichen eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Tabelle I.

# Zusammenstellung

der in den Jahren 1904 bis 1908

- 1) erfolgten Überweisungen an den Landesfonds aus dem Ertrage der direkten Personalsteuern;
- 2) der realisierten Realsteuernachlässe und
- 3) der Vorschreibungen an der Personaleinkommensteuer in

**Vorarlberg.**



35 B. Beilage zu den stenogr. Berichten des Vorarlberger Landtages. 1. Session der 10. Periode 1909.

1	2	3	4	5	6	7	
Jahr	Die auf Grund des Art. VII ff P.-St.-Ges. erfolgte Überweisungen an Vorarlberg betragen	Die realisierten Realsteuernachlässe in Vorarlberg betragen	Die in Vorarlberg zur Vorschreib. gelangte Personaleinkommensteuer beträgt	Die Überweisungen	Die realisierten Realsteuernachlässe	Die Überweisungen u. Realsteuernachlässe zusammen	
							betragen in Prozenten der ausgewiesenen Personaleinkommensteuer
Kronen							
1904	19.922	71.341	290.209	6·86	24·58	31·44	
1905	21.900	75.058	281.373	7·78	26·68	34·46	
1906	26.481	75.631	286.352	9·25	26·41	35·66	
1907	41.675	76.724	333.694	12·49	22·99	35·48	
1908	55.515	77.752	399.320	13·90	19·47	33·37	

Tabelle II.

# Nachweisung

über die Vorschreibung und den Nachlaß an der Grund-  
und Gebäudesteuer in den Jahren 1904—1908 in

Vorarlberg.





1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
Im Jahre	Grund- steuer- Vor- schreibung	Grund- steuer- nachlaß in Prozenten	Grund- steuer- nachlaß	Haus- klassen- steuer	Haus- zins- steuer	Gebäude- steuer- nachlaß in Prozenten	Haus- klassen- steuer	Haus- zins- steuer	Summe der Real- steuer- nachlässe, (Kol. 4 8 und 9)		
	Kronen		Kronen				Nachlaß			Kronen	
1904	252.836	15	37.925	92.314	175.014	12·5	11.539	21.877	71.341		
1905	252.713	15	37.907	111.186	186.023	12·5	13.898	23.253	75.058		
1906	252.568	15	37.885	112.736	189.230	12·5	14.092	23.654	75.631		
1907	252.540	15	37.881	112.518	198.226	12·5	14.065	24.778	76.724		
1908	252.422	15	37.863	114.408	204.708	12·5	14.301	25.588	77.752		

## Beilage 35 D.

Tabelle III.

## Länderweise Darstellung

der

Überweisungen aus den direkten Personalsteuern und der Realsteuernachlässe im Jahre 1908; ihr Verhältnis zur Vorschreibung an Personaleinkommensteuer.

1 Postnummer	2 Länder	3 Die auf Grund der Artikel VII ff. B. St. G. erfolgten Ueberweisungen betragen	4 An Realsteuernachlässen wurden realisiert	5 Die Überweisungen und Realsteuernachlässe zusammen betragen	6 Die Vorschreibung an Personaleinkommensteuer beträgt	7 In Prozenten der Personaleinkommensteuer-Vorschreibung betragen		
						7 die Überweisungen	8 die Nachlässe	9 die Überweisungen und Nachlässe zusammen
K r o n e n								
1	Niederösterreich . . .	5,756.013	7,385.230	13,141.243	33,988.750	16.93	21.73	38.66
2	Oberösterreich . . .	723.268	1,096.058	1,819.326	1,643.920	44.00	66.67	110.67
3	Salzburg . . . . .	155.156	217.514	372.670	560.904	27.66	38.78	66.44
4	Steiermark . . . . .	895.094	1,300.539	2,195.633	3,126.047	28.63	41.60	70.23
5	Kärnten . . . . .	211.653	315.453	527.106	699.476	30.26	45.10	75.36
6	Krain . . . . .	202.415	299.315	501.730	589.263	34.35	50.79	85.14
7	Triest . . . . .	316.262	399.599	715.861	1,750.946	18.06	22.82	40.88
8	Istrien . . . . .	117.702	181.694	299.396	376.124	31.29	48.31	79.60
9	Görz und Gradisca	105.451	166.226	271.677	288.533	36.55	57.61	94.16
10	Tirol . . . . .	416.209	571.607	987.816	1,567.933	26.54	36.46	63.00
11	Vorarlberg . . . . .	55.515	77.752	133.267	399.320	13.90	19.47	33.37
12	Böhmen . . . . .	4,082.838	6,045.417	10,128.255	14,022.793	29.12	43.10	72.22
13	Mähren . . . . .	1,483.603	2,346.455	3,830.058	4,792.367	30.96	48.96	79.92
14	Schlesien . . . . .	292.049	423.963	716.012	1,502.295	19.44	28.22	47.66
15	Galizien . . . . .	1,879.381	3,009.762	4,889.143	5,619.771	33.44	53.56	87.00
16	Bukowina . . . . .	201.372	310.976	512.348	878.601	22.92	35.39	58.31
17	Dalmatien . . . . .	131.762	199.366	331.128	387.159	34.03	51.49	85.52
	Zusammen . . . . .	17,025.743	24,346.926	41,372.669	72,194.207	23.58	33.73	57.31